



A. Vertragsumfang

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Schadensfälle, die den versicherten Personen bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrspors, das heißt beim Reit- und Fahrspor, der nicht über den Sportversicherungsvertrag mit dem Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB) versichert ist, zustoßen. Versicherungsschutz wird den versicherten Personen auf Grundlage des Sportversicherungsvertrags mit dem Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB) – Stand: 01.01.2024 – und des vom Pferdesportverband Südbaden e.V. abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags – Stand: 01.01.2024 – gewährt.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Mitglieder des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. sowie der im Verband vereinigten Reit- und Fahrvereine. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein oder ein Verein aus dem Pferdesportverband Südbaden e.V. aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied. Eine anteilige Beitragsgutschrift bis zum Ende des Versicherungsjahres erfolgt nicht.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind Schadensfälle der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrspors, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Schadensfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags mit dem Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB) besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung mit dem Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB) – Stand 01.01.2024.

B. Versicherungszweige

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrags des BSB gemäß Abschnitt B. Ziffer I. des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2024.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen:

3.1 Für den Todesfall:

7.500 Euro für alle Mitglieder, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode führt

Die Versicherungssumme für den Todesfall erhöht sich um

2.500 Euro für jedes unterhaltsberechtigte Kind.

3.2

Für den Invaliditätsfall:

Gemäß Abschnitt B. I. 2.2.2. bis 2.2.4 des Sportversicherungsvertrages mit dem BSB wird ein festgestellter Invaliditätsgrad wie folgt entschädigt:

| Invaliditätsgrad | Kinder und Jugendliche | Erwachsene |
|---------------------|------------------------|------------|
| weniger als 20 % | 0 | 0 |
| 20 % | 2.500 | 2.500 |
| über 20 % bis 25 % | 3.500 | 3.500 |
| über 25 % bis 30 % | 5.000 | 5.000 |
| über 30 % bis 35 % | 6.000 | 6.000 |
| über 35 % bis 40 % | 7.500 | 7.500 |
| über 40 % bis 45 % | 10.000 | 10.000 |
| über 45 % bis 50 % | 50.000 | 15.000 |
| über 50 % bis 55 % | 52.500 | 20.000 |
| über 55 % bis 60 % | 55.000 | 25.000 |
| über 60 % bis 65 % | 60.000 | 30.000 |
| über 65 % bis 75 % | 155.000 | 105.000 |
| über 75 % bis 100 % | 190.000 | 190.000 |

Besteht für Unfälle Versicherungsschutz durch die Sportversicherung des BSB, wird durch diesen Gruppenversicherungsvertrag **zusätzlich** ab einem Invaliditätsgrad von 90 Prozent eine Invaliditätsentschädigung von **10.000 Euro** gezahlt.

Auch bei Unfällen, die bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports – gemäß Abschnitt A. 3. – eingetreten sind, wird zusätzlich ab einem Invaliditätsgrad von 90 Prozent eine Invaliditätsentschädigung von 10.000 Euro gezahlt.

3.3

Übergangsleistungen:

Ist die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person bedingt durch einen versicherten Unfall

- nach Ablauf von neun Monaten (1. Übergangsleistung) und zwölf Monaten (2. Übergangsleistung) vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- noch um mehr als 50 % beeinträchtigt,

wird eine Übergangsleistung in Höhe von (1.) **2.500 Euro** und (2.) **2.500 Euro** gezahlt.

Diese Beeinträchtigung muss innerhalb der neun Monate (1.) und zwölf Monate (2.) ununterbrochen bestanden haben und vom Versicherten spätestens zehn (dreizehn) Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attests geltend gemacht werden.

3.4

Reha-Management:

Besteht ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50 Prozent ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist es, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt **20.000 Euro**.

3.5

Serviceleistungen:

5.000 Euro

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem BSB gemäß Abschnitt B. Ziffer II. des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2024.

2. Versicherungsumfang

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahr sports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Ereignisse kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags mit dem Badischen Sportbund Freiburg e.V. besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung mit dem Badischen Sportbund Freiburg e.V. – Stand 01.01.2024.

In Erweiterung von Abschnitt B. II. 2.6 des Merkblatts zur Sportversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz bei durch den Sportversicherungsvertrag mit dem Badischen Sportbund Freiburg e.V. versicherten satzungsgemäßen Veranstaltungen des Verbands und seiner Vereine auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche eines Funktionärs gegen den Badischen Sportbund Freiburg e.V. oder eine Organisation im Badischen Sportbund Freiburg e.V. aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB. Diese Erweiterung gilt nicht für die Ausübung des privaten Reit- und Fahr sports.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist – abgesehen von Ziffer 2. 2. Absatz – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Tierhaltung beziehungsweise -hütung gemäß §§ 833 und 834 BGB.

4. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

5. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt
je Ereignis **10.000.000 Euro** pauschal für Personen- und Sachschäden.

6. Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer/die versicherten Personen Versicherungsschutz (im Sinne von Abschnitt A Ziffer 3) im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags oder sowohl im Rahmen dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfälle in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

III. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem BSB gemäß Abschnitt B. VI. des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2024.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3. Versicherungsumfang

Versichert sind die Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Schadefälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags des BSB besteht.

Der Versicherungsschutz umfasst:

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten.

3.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts oder der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 250 Euro Gnaden-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

Nicht im Versicherungsumfang enthalten sind die Leistungen des erweiterten Straf-Rechtsschutzes gemäß Abschnitt B. VII. Ziffer 2.1.3. des Merkblatts „Information zur Sportversicherung – Stand 01.01.2024“.

4. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall **100.000 Euro**.

Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von **200 Euro** angerechnet.

IV. Krankenversicherung (EUROPA Krankenversicherung Aktiengesellschaft)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Krankenversicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB) gemäß Abschnitt B. VII. des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2024.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

3. Versicherungsumfang

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Mitglieder wegen Krankheit oder Unfallfolgen bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Ereignisse kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags mit dem BSB besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung des BSB mit Stand 01.01.2024.

Ansprüche auf Leistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

4. Versicherungsleistungen

- **Zahnschäden bis 40 Prozent** des Rechnungsbetrags, höchstens **2.600 Euro** je Sportunfall;
- Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **175 Euro** je Schadenfall;
- andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu **2.600 Euro** je Schadenfall.
- **Rückbeförderung** einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- **Überführung** einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- Fahrtkosten für den Ersttransport zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu **15 Euro** je Transport;
- **Heilkostenersatz** bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts.

C. Gemeinsames für alle Versicherungszweige

I. Hinweise für den Schadenfall

- Melden Sie jeden Schadenfall unverzüglich an:

**ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Badischen Sportbund Freiburg e.V.**
Wirthstr. 7
79110 Freiburg
Telefon: (0761) 15 271-0
E-Mail: vsbfreiburg@arag-sport.de
Internet: www.ARAG-Sport.de

Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Badischen Sportbund Freiburg e.V.
40464 Düsseldorf
Telefax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf verarbeitet

Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.



Aktuelle Schadenmeldeformulare finden Sie unter www.ARAG-Sport.de.

<https://www.arag.de/service/kundenservice/schadensmeldung/vereine-und-verbaende/?lsbid=0>

- Haftpflichtschadefälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500 Euro vermutet werden sowie Todesfälle in der Unfallversicherung sind dem Versicherungsbüro sofort telefonisch zu melden.
- Die Schadenmeldungen sind sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. An den Versicherten gerichtete Schriftstücke sind der Schadenmeldung beizufügen.
- Gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle in Rechtsschutzfällen ist vom Versicherten innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch einzulegen, dem eine Begründung nicht beigelegt werden muss.

II. Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch/Keine Aufrechnung

Die Versicherten haben den Eintritt eines Versicherungsfalles, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die Hauptverwaltung des Versicherers zu richten. Sie sollen in Textform erfolgen. Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass der Versicherer seine Leistung erbringen kann.

In Abweichung von § 44 Abs. 2 VWG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer. In Abweichung von § 35 VWG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.

III. Embargo-Klausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

IV.

Die Vertragsgesellschaften

Die Vertragsgesellschaften des Pferdesportverband Südbaden e.V.:

ARAG

Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

ARAG SE

ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

EUROPA

Versicherung Aktiengesellschaft
Piusstr. 137, 50931 Köln

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.